

Das Entfachen von offenem Feuer in der freien Natur birgt zahllose Gefahren. Um Brandgefahren und Fehlalarme zu vermeiden, müssen daher einige grundlegende Regeln und Pflichten beachtet werden. In diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen beantworten.

Was ist „offenes Feuer“?

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Feuer in Feuerschalen
- Verbrennen von Holzabfällen
- Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer (Johanni- bzw. Sonnwendfeuer, Osterfeuer, u.ä.)

Wann muss ich ein offenes Feuer anzeigen bzw. eine Erlaubnis beantragen?

- Keiner Anzeige oder Erlaubnis bedarf offenes Feuer (Lagerfeuer, Grillfeuer, Fackeln), das ausschließlich auf Privatgelände oder auf dafür durch die Gemeinde ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten (Auflagen beachten!) betrieben wird, soweit es
 - mindestens 100 Meter von einem Wald und von leicht entzündbaren Stoffen sowie
 - mindestens 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und von sonstigen brennbaren Stoffen

entfernt ist (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG, § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VVB).
Abweichende Abstände für Grillgeräte, Feuerschalen u.ä. in Herstellerangaben möglich (§ 4 Abs. 1 Satz 3 VVB).

- Keine Anzeige- und Erlaubnispflicht besteht des Weiteren für das Verbrennen von Abfällen im Rahmen der Waldbewirtschaftung durch Waldbesitzer bzw. -pächter, seine Beschäftigten sowie den Jagdausübungsberechtigten (Art. 17 Abs. 4 BayWaldG).
- Anzeigepflicht besteht, wenn das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung entzündet wird, z.B. Oster- oder Sonnwendfeuer. Hierbei ist die gesamte Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Erlaubnispflichtig ist offenes Feuer im Freien außerhalb der

Waldbewirtschaftung, bei dem der Mindestabstand zu einem Wald nicht eingehalten wird (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG).

- Bei geringerer Entfernung zu Gebäuden und leicht entzündbaren Stoffen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung (§ 25 VVB).

Vom 1. März bis 31. Oktober besteht im Wald grundsätzlich Rauchverbot (brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen) wegen Waldbrandgefahr (Art. 17 Abs. 3 BayWaldG).

Grundsätzlich verboten ist offenes Feuer in Natur-, Landschaft-, Wild- und Wasserschutzgebieten und kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Das Entzünden von Himmelslaternen ist verboten.

Wohin melde ich mich?

In jedem Fall ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten erforderlich.

Zur Vermeidung von Fehlalarmierungen wird darum gebeten, größere Feuer und Verbrennungsaktionen auch in anzeige- oder erlaubnisfreien Fällen bei der zuständigen Gemeinde, Polizeiinspektion und ggf. Feuerwehr anzuzeigen.

Wohin melde ich mich?

- Anzeige für Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer als öffentliche Veranstaltung und Ausnahmegenehmigung bei geringere Entfernung zu Gebäuden, etc.:

örtlich zuständige Gemeindeverwaltung

- Erlaubnis für Feuer im Wald oder in Waldnähe:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle Erding

- Erlaubnis für Feuer in Schutzgebieten:

Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde

Was sollten Sie grundsätzlich bei offenem Feuer im Freien beachten?

- Vor Entzünden des Feuers muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB). Waldbrandgefahrenindex prüfen (www.dwd.de), da bei akuter Waldbrandgefahr Feuer im Wald oder in Waldnähe verboten ist.

- Das Feuer auf einem festen, nicht brennbaren Untergrund oder in einer Feuerstelle bzw. -schale entzünden. Rasen sollte ausgestochen werden.
- Die Lebensgrundlage wildlebender Tiere und Pflanzen darf durch das Feuer nicht beeinträchtigt werden. Das für das Feuer verwendete Material darf erst am Tag des Abbrennens aufgehäuft werden bzw. ist vorher umzuschichten, da Tiere wie Igel oder Zaunkönig dies als Unterschlupf oder Brutstätte nutzen.
- Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes Holz, Holzabfälle oder Holzkohle (keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Platten, Möbelteile) zu verwenden. Zum Entzünden empfiehlt sich Stroh, trockener Reißig oder handelsübliche Anzünder.
- Die Verwendung von Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen sowie sonstigen Abfällen als Brennmaterial ist nicht zulässig (§ 28 Abs. 1 KrWG)
- Bei starkem Wind kein Feuer entzünden bzw. Feuer löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).
- Das Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für alle Fälle sollte ein geeignetes Löschmittel (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser) und ein Handy für das Absetzen eines Notrufs bereitgehalten werden.
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, ggf. mit Wasser ablöschen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Übriggebliebenes Brennmaterial und Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen (Art. 38 BayNatSchG, § 15 KrWG).

Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§ 27 VVB, § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG, Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG).
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§§

306 ff. StGB).

Angewendete Vorschriften: BayWaldG – Bayerisches Waldgesetz, VVB – Verordnung über die Verhütung von Bränden, KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz, BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz, StGB – Strafgesetzbuch